

## Merkblatt

### zur Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter

#### (Anlage zum Antragsformular)

#### 1. Wer gehört zu dem berechtigten Personenkreis (Berechtigter)?

Voraussetzung für die Anerkennungsleistung ist, dass Sie wegen Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit zwischen dem 01.09.1939 und vor dem 01.04.1956 durch eine ausländische Macht zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden. Antragsberechtigt ist nur, wer als Zivilperson zur Zwangsarbeit verpflichtet wurde.

#### 2. Können Hinterbliebene die Leistung erhalten?

Wenn der Berechtigte in der Zeit zwischen dem 27.11.2015 und dem 31.12.2017 verstorben ist, kann ein Hinterbliebener (d.h. ein Kind oder Ehegatte) die Anerkennungsleistung erhalten.

#### 3. Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Die einmalige Anerkennungsleistung erhalten Sie nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist in deutscher Sprache an das

Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Hamm, Alter Uentropener Weg 2, 59071 Hamm, Deutschland zu richten. Für die Antragsstellung steht ein besonderer Vordruck zur Verfügung, den Sie auf folgenden Internetseiten abrufen oder bei der oben genannten Adresse anfordern können:

[www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Für Auskünfte steht Ihnen ein telefonischer Service in Deutschland unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: +49 (0)22899 358 9800. Per Mail erreichen Sie die Servicestelle unter:

[adz@bva.bund.de](mailto:adz@bva.bund.de)

#### 4. Wann endet die Antragsfrist?

Die Antragsfrist endet am 31.12.2017 (Ausschlussfrist).

#### 5. Wer ist von der Anerkennungsleistung ausgeschlossen?

Nicht leistungsberechtigt ist, wer der Leistung unwürdig ist. Unwürdig ist gemäß § 8 Abs. 3 der Richtlinie insbesondere, wer

- der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
- Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen oder daran teilgenommen hat oder durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat oder
- in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Sofern Ihre Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, ist eine Auszahlung leider nicht möglich. Daher beachten Sie bitte alle nachstehenden Hinweise:

**zu 1.:** Nur Sie als Berechtigter, als Hinterbliebener (siehe Nr. 2) oder ein von Ihnen Bevollmächtigter (Vorlage der Vollmacht ist erforderlich, siehe Nr. 3) dürfen einen Antrag stellen; nur an den Berechtigten oder Hinterbliebenen wird die Leistung ausgezahlt.

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Es reicht aus, wenn die deutsche Volkszugehörigkeit durch eine amtliche Urkunde (z.B. Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung) glaubhaft gemacht wird. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise (in **beglaubigter** Kopie) bei. Beglaubigungen müssen durch eine dazu befugte öffentliche Stelle (Behörde) vorgenommen werden, das heißt zum Beispiel von Ihrem Einwohnermeldeamt, dem Bürgerservice Ihrer Stadt/Gemeinde, Arbeitsagentur, Landratsamt, Kreisverwaltung.

Bitte lassen Sie von einer amtlichen Stelle (z. B. deutschen Behörden, wie Einwohnermeldeämter, Botschaften und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland) die Lebensbescheinigung (Nr. 1 b, „Bestätigung durch eine amtliche Stelle“) auf Seite 2 der Antragsunterlagen ausfüllen oder fügen Sie eine aktuelle Meldebescheinigung bei. Bitte legen Sie dem Antrag eine **beglaubigte** Kopie Ihres Ausweisdokumentes bei.

**zu 2.:** Ist der Berechtigte nach erfolgter Antragstellung verstorben und das Bundesverwaltungsamt hierüber unterrichtet, wird in diesem Fall die Leistung nach seinem Tode an den hinterbliebenen Ehegatten oder an ein hinterbliebenes Kind ausgezahlt. Dies gilt auch, wenn der Leistungsberechtigte nach dem 27.11.2015 verstorben ist und der hinterbliebene Ehegatte oder sein hinterbliebenes Kind einen Antrag gestellt hat. Die Leistungsberechtigung erlischt, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder die Sonderrechtsnachfolge nicht bis zum 31.12.2017 angezeigt haben.

**zu 3.:** Wenn der Antrag durch eine andere Person in Vertretung gestellt wird, machen Sie bitte die entsprechenden Angaben und fügen Sie die Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie des Beschlusses des Gerichts bzw. der Behörde bei.

**zu 4.:** Zwangsarbeit ist jede unfreiwillige, nicht bloß kurzzeitige Arbeit, die unter Androhung von Gewalt, einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels ausgeübt wurde. Bei einer regelmäßig täglichen Rückkehr zur Wohnung ist die Zwangsarbeit in der Regel kurzzeitig und berechtigt nicht zur Leistung. Tragen Sie hier bitte die Angaben zur Zwangsarbeit und Nachweise darüber ein.

**zu 5.:** Bitte geben Sie für eine reibungslose Abwicklung der Zahlung Ihre Bankverbindung mit vollständiger Adresse und internationalen Codes wie BIC und IBAN an. Soweit es sich nicht um ein deutsches Konto handelt, lassen Sie sich bitte von der Bank bestätigen (Nr. 5 b, Stempel und Unterschrift), dass es sich um Ihr eigenes Konto handelt.

**zu 6.:** Bitte geben Sie eine Versicherung zur Richtigkeit aller gemachten Angaben ab. Ohne diese Versicherung ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Die Unrichtigkeit der von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung gemachten Angaben kann die Zurückweisung des Antrags oder Rückforderung der gezahlten Anerkennungsleistung zur Folge haben. **Bitte unterschreiben Sie daher die Versicherung.**

**zu 7.:** Die Einwilligung ist erforderlich, um gegebenenfalls Auskünfte bei den genannten Stellen einholen zu können. **Bitte unterschreiben Sie daher die Einwilligung.**